

# **BVGer E-6541/2016 vom 14. Februar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6541\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6541_2016)

FR: TAF E-6541/2016 du 14 février 2017

IT: TAF E-6541/2016 del 14 febbraio 2017

## **Regeste**

Asylwiderruf

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die fristgerecht eingereichte und nachgebesserte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren wird der Streitgegenstand gemäss der Dispositionsmaxime durch die Parteibegehren definiert (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rn. 688). Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind dabei sämtliche Begehren und Eventualbegehren in der Beschwerdeschrift zu stellen (vgl. BVGE 2010/53 E. 15.1 m.w.H.; Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], *Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2. Aufl. 2016, Rn. 51 zu Art. 49 VwVG). Einzig Nebenbegehren, wie das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, können auch während des laufenden Verfahrens gestellt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rn. 1007 m.w.H.). Der Prüfungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens beschränkt sich nach diesen Grundsätzen auf den mit der Eingabe vom 18. Oktober 2016 gestellten Antrag, die Verfügung des SEM vom 27. September 2016 sei aufzuheben. Nicht einzugehen ist hingegen - mit Ausnahme des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege - auf die zusätzlichen Rechtsbegehren in der Eingabe vom 9. November 2016, wobei im Zusammenhang mit den dortigen Feststellungsbegehren ohnehin kein schutzwürdiges Interesse auszumachen ist.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Gerügt werden kann namentlich die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG).

### **E. 4.1**

In der angefochtenen Verfügung griff die Vorinstanz zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts im Wesentlichen auf die irakischen Ein- und Ausreisestempel im irakischen

Reisepass Nr. (...) zurück. Aus den Stempeln leitete sie ab, der Beschwerdeführer sei mehrmals in sein Heimatland zurückgereist und habe sich dort für längere Zeit aufgehalten. Der Beschwerdeführer wendet hiergegen ein, die Vorinstanz gehe fälschlicherweise davon aus, dass dieser Reisepass ihm gehöre. Aus den Stempeln im Reisepass Nr. (...) könne deshalb nicht auf Heimataufenthalte geschlossen werden. Damit rügt er eine unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

#### **E. 4.2**

Tatsächlich befremdet das Vorgehen des SEM im vorliegenden Verfahren. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislast für die tatbestandlichen Grundlagen der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und eines Asylwiderrufs beim SEM liegt (vgl. Urteil des BVGer E-7605/2007 vom 10. August 2009 E. 5.2.5; bestätigt im Urteil des BVGer E-2269/2015 vom 8. Dezember 2016, E. 7.2). Entgegen der vom Bundesverwaltungsgericht gestützten Praxis, nach welcher einer Dokumentenkopie grundsätzlich kein oder nur eingeschränkter Beweiswert zukommt (dokumentiert zum Beispiel in den jüngst publizierten Urteilen des BVGer D-8064/2016 vom 3. Februar 2017, S. 6 und D-5262/2016 vom 25. Januar 2017, E. 6.1), hat das SEM vorliegend zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts einzig auf Passkopien abgestellt. Das Original des Passes befindet sich nicht in den Akten, und es bestehen keine Hinweise darauf, dass das SEM jemals über das Original verfügte. Es hält sich damit im Hinblick auf den Beweiswert von Dokumenten selbst nicht an die Anforderungen, die es in ordentlichen Asylverfahren gegenüber den beweislspflichtigen Asylsuchenden regelmässig stellt. Fraglich ist überdies aus Sicht des Gerichts, inwiefern eine Authentizitätsanalyse von Dokumenten einzig auf Grundlage von Kopien aussagekräftige Resultate zeitigen soll (vgl. Vernehmlassung des SEM vom 5. Dezember 2016, oben Bst. L).

#### **E. 4.3**

Selbst wenn auch das Bundesverwaltungsgericht Zweifel an der Version des Beschwerdeführers hegt, wonach der irakische Reisepass Nr. (...) einer Drittperson gehöre, kann es das Vorgehen des SEM im vorliegenden Verfahren nicht schützen. Auf Grundlage der vorliegenden Beweismittel kann nicht mit der rechtlich erforderlichen Sicherheit gesagt werden, dass der Beschwerdeführer sich einen irakischen Pass hat ausfertigen lassen und damit mehrmals in seine Heimat zurückgereist ist. Aus dem Gesagten folgt, dass die Vorinstanz den Sachverhalt vorliegend unvollständig festgestellt hat.

#### **E. 5.1**

Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Weissenberger/Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], a.a.O., Rn. 16 zu Art. 61 VwVG).

#### **E. 5.2**

Vorliegend sind weitere Instruktionsmassnahmen notwendig, um den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festzustellen. In Frage kommen namentlich die Beschaffung des Originals des irakischen Reisepasses Nr. (...), eine wissenschaftliche Dokumentenprüfung, eine persönliche Befragung des Beschwerdeführers und seiner Ex-Ehefrau oder die Beschaffung anderer, aussagekräftiger Beweismittel. Diese Instruktionsmassnahmen sind

aufgrund des erheblichen Aufwands vom SEM durchzuführen.

## **E. 6**

Aus den vorstehenden Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 27. September 2016 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 7.2**

Ein Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) besteht nur bei berufsmässiger Vertretung, sei es durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, nicht jedoch bei einer Vertretung aus Gefälligkeit (vgl. Urteil des BVGer A-7980/2015 vom 15. August 2016, E. 10). Die Voraussetzungen für eine allfällige ausnahmsweise Zusprechung einer Umtriebsentschädigung sind vorliegend nicht erfüllt (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer A-363/2016 vom 22. April 2016 E. 7.1 ff.; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 4.77 f.; Weissenberger/Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], a.a.O., Rz. 5 zu Art. 7 VGKE und Rz. 3 zu Art. 9 VGKE [je m.w.H.]).

### **E. 7.3**

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.